



Pauschalvertrag 0922847700

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bayerischer Trachtenverband e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Max Bertl, Geschäftsstelle: Holzhausen 1, 84144 Geisenhausen,

- im nachstehenden Text kurz „Nutzervereinigung“ genannt -

wird folgender Pauschalvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 fest geschlossen und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2. Berechtigtenkreis:

Der Pauschalvertrag wird für den Bayerischen Trachtenverband e.V. (nachstehend „die Nutzervereinigung“) und für seiner Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine abgeschlossen.

Der Beitritt weiterer Mitgliedsverbände des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. ist jeweils zum 01.01.2019 und 01.01.2020 möglich.

3. Anmeldung

- (1) Die Mitgliedervereine des Bayerischen Trachtenverbandes melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben an die **GEMA, 11506 Berlin** oder per E-Mail an **kontakt@gema.de**.
- (2) Die GEMA stellt Anmeldevordrucke auf ihrer Homepage www.gema.de zur Verfügung. Der Verband hält seine Mitglieder an, diesen Vordruck zu verwenden und stellt auf seiner Website auch eine Verlinkung zum Vordruck bereit.
- (3) Die Anmeldung von Musikdarbietungen mit geschützter Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 5 abgegolten sind, ist der GEMA spätestens ein Monat nach der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Tag der Veranstaltung
 - Art der Veranstaltung
 - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
 - Name des Veranstaltungsorts
 - Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
 - Art des Musikmittels (Live-Musik, Tonträger)
 - Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
 - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
 - genaue Anschrift des Veranstalters.
- (4) Die Anmeldung von Musikdarbietungen mit geschützter Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 5 nicht abgegolten sind, hat spätestens drei Tage vor Stattfinden jeder Veranstaltung bei der GEMA zu erfolgen. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Tag der Veranstaltung
 - Art der Veranstaltung
 - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
 - Name des Veranstaltungsorts
 - Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
 - Art des Musikmittels (Live-Musik, Tonträger, Public Viewing etc.)
 - Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
 - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
 - genaue Anschrift des Veranstalters.
- (5) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 5 nicht abgegolten sind, werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (6) Bei Meldungen, die verspätet erfolgen, entfällt der Gesamtvertragsnachlass. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche mit 100% Zuschlag zur normalen tariflichen Vergütung geltend zu machen.
- (7) Die Anmeldung von Brauchtumsveranstaltungen nach Ziffer 5 ohne geschützte Musik kann gem. VGG § 42(1) unterbleiben.

4. Pauschalvergütung

- (1) Die Nutzervereinigung verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag für **2019 von EUR 39,39 netto** und für das Jahr **2020 von EUR 40,32 netto**, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 7 % und jeweils je Verband, Gau und Verein für die Aufführungen geschützter Musik des Verbandes, der Gaue und Vereine an die GEMA zu entrichten.
- (2) Die Nutzervereinigung meldet bis 15.12.18 bzw. 15.12.19 die Anzahl seiner Mitgliedsverbände und deren angeschlossenen Vereine.
Die Rechnungsstellung des Jahrespauschalbetrages durch die GEMA erfolgt zum 01.01.2019 bzw. 01.01.2020.

5. Pauschalregelung

- (1) Durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4 sind Musikdarbietungen folgender Brauchtumsveranstaltungen abgegolten:

Bayerische Brauchtumsveranstaltungen gemäß der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes wie z.B. Verbandsfeste, Jubiläen und Fahnenweihen, Festzüge, Jugendtage, Preisplattln u.-tanzen, Volkstänze, bzw. Bayerischer Tanz, Mai-, Plan-Kirchweihbaumaufstellen, Heimat- Volksmusik- und Brauchtumsveranstaltung, Passions- und Adventsingens, Weihnachtsfeiern sowie Brauchtum im Laienspiel (Theateraufführung).

- (2) Durch den Jahrespauschalbetrag sind die Aufführungstantiemen für die Aufführung geschützter Musik in den in Ziffer 5 (1) angegebenen Veranstaltungen nur abgegolten, wenn
 - die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege bayerischem Volks- und Brauchtums dienen,
 - Verbände bzw. Mitgliedsvereine alleinige Veranstalter sind.
- (3) Sollten mehrere Verbände/Mitgliedervereine gemeinsam Veranstalter von einer Aufführung sein, ist die Aufführungstantieme für die Aufführung von geschützter Musik, bei den in Ziffer 5 (1) angegebenen Veranstaltungen nur dann durch die Jahrespauschale abgegolten, wenn alle Veranstalter Mitglieder im Bayerischen Trachtenverband sind.

6. Programme / Musikfolgen

- (1) Veranstalter von Live-Musik sind gem. VGG §42 gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden.
- (2) Abweichend davon wird mit dem Bayerischen Trachtenverband e.V. folgendes vereinbart:
 - Für Brauchtumsveranstaltungen mit ungeschütztem Musikrepertoire, die durch die Pauschalregelung gemäß Ziffer 5 (1) abgegolten sind, ist keine Einreichung der Musikfolge erforderlich.
 - Für Brauchtumsveranstaltungen mit geschütztem Musikrepertoire, die durch die Pauschalregelung gemäß Ziffer 5 (1) abgegolten sind, sind nur die geschützten Werke auf der Musikfolge anzugeben.
- (3) Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Pauschalvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München,

Geisenhausen,

Georg Oeller
(Vorstand GEMA)

Max Bertl
(1. Vorsitzender)